



Der Amtschef ABDRUCK

Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus, 80327 München

An alle Schulen
(per OWA)

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen (bitte bei Antwort angeben)
II.1-BS4363.0/157/5

München, 10.06.2020
Telefon: 089 2186 0

**Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) – COVID-19;
hier: sukzessive Wiederaufnahme des Schulbetriebes ab 15. Juni
2020**

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund der weiterhin erfreulich positiven Entwicklung des Infektionsgeschehens kann es bei der schon kommunizierten Wiederaufnahme des Schulbetriebs in allen Jahrgangsstufen ab dem 15. Juni 2020 bleiben. Ab diesem Zeitpunkt können damit grundsätzlich alle Schülerinnen und Schüler unter gewissen Bedingungen an die Schule zurückkehren, jedoch bedarf es noch bis zu einem vollständigen regulären Unterrichtsbetrieb zur Sicherstellung des Infektionsschutzes der bereits bekannten Maßnahmen, wie etwa der Reduzierung der Gruppenstärken oder des üblichen Unterrichtsangebots. Im Zusammenhang mit der Wiederaufnahme des Unterrichts dürfen wir Ihnen noch folgende schulartübergreifende Informationen zukommen lassen:

1. Änderung der Rechtsgrundlage

Bislang war in Allgemeinverfügungen geregelt, dass grundsätzlich der Unterricht vor Ort und sonstige Schulveranstaltungen entfallen und nur für bestimmte Schularten und Jahrgangsstufen eine Ausnahme besteht (vgl. zuletzt die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege vom 8. Mai 2020 (BayMBI. Nr. 251; zuletzt geändert durch die Bekanntmachung vom 28. Mai 2020, BayMBI. Nr. 302)). Aufgrund der geänderten Situation der Wiederaufnahme des Unterrichts ist eine solche Regelung, insbesondere das bislang geltende Betretungsverbot, nicht mehr erforderlich, sodass die Allgemeinverfügung mit Ablauf des 14. Juni 2020 außer Kraft tritt. An deren Stelle wird für den Schulbereich eine Regelung in die 5. Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (5. BayIfSMV; abrufbar unter https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayIfSMV_5/true) aufgenommen; der ab dem 15. Juni 2020 geltenden § 15a wird voraussichtlich wie folgt lauten:

„§ 15a – Schulen

- (1) *Unterricht und sonstige Schulveranstaltungen an Schulen im Sinne des Bayerischen Erziehungs- und Unterrichtsgesetzes sind zulässig, wenn durch geeignete Maßnahmen sichergestellt ist, dass zwischen den Beteiligten grundsätzlich ein Mindestabstand von 1,5 m eingehalten wird.*
- (2) *¹Die Schulen haben ein Schutz- und Hygienekonzept auf Grundlage eines ihnen von den Staatsministerien für Unterricht und Kultus und für Gesundheit und Pflege zur Verfügung gestellten Hygienepplans auszuarbeiten und auf Verlangen der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde vorzulegen. ²Dieses Schutz- und Hygienekonzept muss Maßnahmen enthalten, durch welche der Mindestabstand gewahrt und das Infektionsrisiko minimiert wird. ³In Betracht kommt etwa die Reduzierung der Klassenstärke oder das Abhalten von alternierendem Unterricht. ⁴Dabei sind schulartspezifische Anforderungen und die Umstände vor Ort zu berücksichtigen.*
- (3) *§ 5 Satz 2 gilt entsprechend.“*

Soweit vorgegeben wird, dass die Schulen ein Schutz- und Hygienekonzept auf Grundlage eines vom Staatsministerium zur Verfügung gestellten Hygieneplans auszuarbeiten haben, dürfen wir explizit darauf hinweisen, dass es sich hier um keine neue Verpflichtung der Schulen handelt. Vielmehr haben die Schulen bereits bislang auf Grundlage des vom Staatsministerium bereit gestellten Hygieneplans diese Vorgaben erfüllt. Diese Verpflichtung besteht im gewohnten Umfang fort. Es bietet sich jedoch an, in diesem Zusammenhang die Maßnahmen vor Ort zu aktualisieren. Ein aktualisierter Hygieneplan wird Ihnen in den nächsten Tagen zur Verfügung gestellt und auch auf der Homepage des Staatsministeriums veröffentlicht.

Für Schulvorbereitende Einrichtungen an Förderschulen gelten die Maßgaben gemäß KMS vom 22. Mai 2020 (Az. III.6-BO8200.0/4/4).

Ferner gilt vom Grundsatz unverändert fort, dass Schülerfahrten, Schüleraustauschmaßnahmen und sonstige Schulveranstaltungen, die für den Schulbetrieb nicht notwendig, nicht prüfungsrelevant und nicht übertrittsrelevant sind, bis zum Ende des Schuljahres 2019/2020 abgesagt oder – sofern möglich – auf das nächste Schuljahr verschoben werden sollen (Schreiben vom 08. April 2020, Az. BS4432.0/27/4, und vom 21. April 2020, Az. II.1-BS4363.0/130/1). Ausnahmen hiervon sind in begründeten Fällen wie z. B. Maßnahmen der Berufsorientierung möglich. Über die grundsätzliche Möglichkeit der Durchführung von diesen Veranstaltungen im Schuljahr 2020/2021 werden die Schulen zeitnah informiert

2. Schulbesuch nur von Schülerinnen und Schülern ohne Erkrankungen bzw. Symptomen

Wie bislang in Nr. 6 der Allgemeinverfügung festgelegt, dürfen auch weiterhin Schülerinnen und Schüler die Schulen nicht betreten, wenn sie

- Krankheitssymptome aufweisen,

- in Kontakt zu einer infizierten Person stehen oder seit dem letzten Kontakt mit einer infizierten Person noch nicht 14 Tage vergangen sind oder
- einer sonstigen Quarantänemaßnahme unterliegen.

Sollten Schülerinnen und Schüler Erkältungs- bzw. respiratorische Symptome zeigen, gelten die Vorgaben aus dem KMS vom 20. Mai 2020 (Az. II.1-BS4363.0/130/19), welches auch im Rahmen der Aktualisierung des Hygieneplans berücksichtigt wird.

3. Notbetreuung

Aufgrund der bestehenden Pandemielage ist neben dem Präsenzunterricht und dem „Lernen zuhause“ bis auf Weiteres auch weiterhin an Unterrichtstagen für Schülerinnen und Schüler, für die an den betreffenden Tagen kein Präsenzunterricht stattfindet, eine Notbetreuung an Schulen erforderlich (vgl. bislang Nrn. 4.1 bis 4.3 und Nrn. 4.5 bis 4.6 sowie Nr. 5 der Allgemeinverfügung).

Grundvoraussetzung ist, dass ein Kind nicht durch eine andere im gemeinsamen Haushalt lebende volljährige Person betreut werden kann. Das Betreuungsangebot darf nur in Anspruch genommen werden von Schülerinnen und Schülern

- 3.1. der Jahrgangsstufen 1 bis 4 an Grundschulen und der Grundschulstufe von Förderzentren,
- 3.2. der Jahrgangsstufen 5 und 6 an weiterführenden Schulen und den entsprechenden Förderschulen,
- 3.3. in höheren Jahrgangsstufen, wenn deren Behinderung oder entsprechende Beeinträchtigungen eine ganztägige Aufsicht und Betreuung erfordert und bei welchen die Schulleiterin bzw. der Schulleiter mit Rücksicht auf die vorhandenen räumlichen und personellen Ressourcen der Aufnahme zugestimmt hat,

- 3.4. deren Betreuung in einer Schule (einschl. Schulvorbereitende Einrichtung) zur Sicherstellung des Kindeswohls vom zuständigen Jugendamt nach den Regelungen des SGB VIII angeordnet wurde und bei welchen die Schulleiterin bzw. der Schulleiter mit Rücksicht auf die räumlichen und personellen Ressourcen der Aufnahme zugestimmt hat,
- 3.5. mit Behinderung, deren Art und Schwere ihrer Behinderung zu einer außerordentlich hohen Belastung der Familien in der häuslichen Betreuung führt, bei welchen die Leitung der Heilpädagogischen Tagesstätte nach Abstimmung mit dem zuständigen Bezirk über die Aufnahme entschieden hat und bei welchen die Schulleiterin bzw. der Schulleiter der Aufnahme zugestimmt hat, oder
- 3.6. die eine schulvorbereitende Einrichtung besuchen.

Das Betreuungsangebot darf in den Fällen Nrn. 3.1 bis 3.3 und 3.6 jedoch nur in Anspruch genommen werden, soweit und solange

- ein Erziehungsberechtigter/ eine Erziehungsberechtigte
 - in einem Bereich der kritischen Infrastruktur tätig ist und aufgrund dienstlicher oder betrieblicher Notwendigkeiten in dieser Tätigkeit an einer Betreuung des Kindes gehindert ist oder
 - als Vor- oder Abschlusschülerin oder -schüler am Schulunterricht teilnimmt und aus diesem Grund an der Betreuung des Kindes gehindert ist oder
- eine Alleinerziehende bzw. ein Alleinerziehender aufgrund dienstlicher oder betrieblicher Notwendigkeiten in dieser Tätigkeit oder aufgrund Teilnahme an Bildungsangeboten an einer Betreuung des Kindes gehindert ist.

Die während der Pfingstferien zur Teilnahme am Betreuungsangebot berechtigende Fallgruppe der Nr. 5.3 der bisherigen Allgemeinverfügung („Fehlender Urlaubsanspruch“) wird nicht weiter aufrechterhalten.

Aktualisierte Formulare werden an bekannter Stelle auf der Homepage des Staatsministeriums zur Verfügung gestellt.

Die Dauer der Notbetreuung erstreckt sich grundsätzlich nur auf die reguläre Unterrichtszeit gemäß dem herkömmlichen Stundenplan.

Im Übrigen gelten die bislang kommunizierten Vorgaben entsprechend weiter.

4. Durchführung schulischer Ganztagsangebote bzw. der Mittagsbetreuung

Berechtigt zur Teilnahme an den schulischen Ganztagsangeboten bzw. der Mittagsbetreuung sind künftig alle Schülerinnen und Schüler, die bereits zu Beginn des Schuljahres für das schulische Ganztagsangebot bzw. die Mittagsbetreuung angemeldet wurden und gleichzeitig

- bei Beschulung in einem rollierenden System der Gruppe angehören, die im Schulgebäude (und nicht über das Lernen zuhause) beschult wird oder
- im Rahmen der Notbetreuung an der Schule anwesend sind.

Eine Berechtigung zur Teilnahme über die reguläre Unterrichtszeit hinaus allein aus dem Grund der Zugehörigkeit der Erziehungsberechtigten in einem Beruf der kritischen Infrastruktur besteht künftig nicht.

Welche Infektionsschutzmaßnahmen in schulischen Ganztagsangeboten bzw. Angeboten der Mittagsbetreuung zu ergreifen sind, hängt davon ab, welche Aktivitäten jeweils durchgeführt werden. Die für die unterschiedlichen Aktivitäten geltenden Regelungen sind jeweils dem aktuellen Hygieneplan zu entnehmen.

Die im Schreiben vom 08.05.2020 (Az. IV.8 – BO 4207 – 6a.40721) übermittelten Hinweise zur Durchführung schulischer Ganztagsangebote bzw. der Mittagsbetreuung ab dem 11. Mai 2020 finden grundsätzlich weiterhin Anwendung. In diesem Zusammenhang weisen wir darauf hin, dass auch eine Einbindung der Kooperationspartner bzw. Träger in Zeitfenstern, in denen üblicherweise keine schulischen Ganztagsangebote bzw. Angebote der

Mittagsbetreuung vorgesehen sind, weiterhin möglich ist. Vorrangig ist jedoch die Durchführung der schulischen Ganztagsangebote bzw. der Mittagsbetreuung für die teilnahmeberechtigten Schülerinnen und Schülern in den üblichen Zeitfenstern sicherzustellen.

5. Vorrücken, Vorrücken auf Probe, Wiederholen

Hinsichtlich der anstehenden Entscheidungen über das Vorrücken, Vorrücken auf Probe, Wiederholen o.Ä. darf auf die bereits ergangenen Schreiben an die betroffenen Schularten verwiesen werden. Die Entscheidungen sind im Lichte der Beeinträchtigung infolge der COVID-19-Pandemie zu treffen.

Abschließend darf ich Ihnen und der gesamten Schulfamilie einen erfolgreichen Start nach den Pfingstferien wünschen.

Die Bayerischen Staatsministerien für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten sowie für Familie, Arbeit und Soziales, die Schulaufsichtsbehörden, die Kommunalen Spitzenverbände sowie die Privatschulträgerverbände erhalten Abdrucke dieses Schreibens.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Herbert Püls

Ministerialdirektor